

Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP – Drucksache 17/13221 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuchs

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 17/13617, 17/13964 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuchs

Bericht der Abgeordneten Dr. Stephan Harbarth, Ingo Egloff, Marco Buschmann, Jens Petermann und Ingrid Hönlinger

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/13221** in seiner 237. Sitzung am 25. April 2013 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss sowie den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksachen 17/13617, 17/13964** in seiner 243. Sitzung am 6. Juni 2013 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss sowie den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/13221 in seiner 146. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/13221 in seiner 127. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage auf Drucksache 17/13221 in seiner 110. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE

* Die Beschlussempfehlung wurde gesondert auf Drucksache 17/14203 verteilt.

GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht wurde und dessen Annahme der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt.

Zu Buchstabe b

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/13617 in seiner 146. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/13617 in seiner 127. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage auf Drucksache 17/13617 in seiner 110. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage auf Drucksache 17/13221 in seiner 131. Sitzung am 15. Mai 2013 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung dazu durchzuführen, die er in seiner 137. Sitzung am 10. Juni 2013 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Annika Böhm	Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V., Referentin für Gesellschafts- und Bilanzrecht, Berlin
Heinz-Josef Friehe	Präsident des Bundesamtes für Justiz, Bonn
Dipl.-Kfm. Michael Gschrei	Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung – wp.net e. V., geschäftsführender Vorstand, München
Prof. Dr. Christian Kersting, LL. M.	Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht sowie deutsches und internationales Unternehmens-, Wirtschafts- und Kartellrecht
Robert Kiesel	IHK Region Stuttgart
Roland Kleemann	Präsident der Steuerberaterkammer Berlin, Bundessteuerberaterkammer KdöR, Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
Dr. Gregor Kuntze-Kaufhold	Justiziar und Rechtsanwalt, Düsseldorf

Prof. Dr. Christoph Teichmann
Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches Handels- und Gesellschaftsrecht

Dr. Georg Zinger
Rechtsanwalt, Stuttgart.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 137. Sitzung am 10. Juni 2013 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu den Buchstaben a und b

Der Rechtsausschuss hat die Vorlagen auf Drucksache 17/13221 und auf Drucksachen 17/13617, 17/13964 in seiner 142. Sitzung am 26. Juni 2013 abschließend beraten.

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/13221 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderung entspricht einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht wurde und der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/13617, 17/13964 für erledigt zu erklären.

Im Verlauf der Beratungen hob die **Fraktion der CDU/CSU** hervor, bei dem vorliegenden Gesetzentwurf habe die Rechtspolitik zwischen den Publizitätserfordernissen im Hinblick auf Kapitalgesellschaften einerseits und den berechtigten Interessen gerade von kleinen Unternehmen und Kleinstunternehmen andererseits abwägen müssen. Ein Mindestbetrag von 2 500 Euro, wie ihn die derzeitige Rechtslage vorsehe, könne einen Kleinstgewerbetreibenden durchaus in seiner wirtschaftlichen Existenz bedrohen. Deshalb erweise sich der vorgelegte Entwurf, der einerseits die Mindestbeträge herabsetze und andererseits für gewisse Härtefälle die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand schaffe, als wichtig und richtig. Darüber hinaus werde der Entwurf zu einer Vereinheitlichung der Rechtsprechung führen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** brachte ihre Freude darüber zum Ausdruck, dass ihr im Herbst 2012 gestellter Antrag, für kleine Unternehmen und Kleinstunternehmen ein deutlich geringeres Ordnungsgeld vorzusehen, die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP offenbar zum Handeln inspiriert habe. Die im Koalitionsentwurf vorgesehene Verringerung des Ordnungsgeldes gehe allerdings noch nicht weit genug. Zudem sei es sinnvoll, dem Bundesamt für Justiz zu ermöglichen, in Härtefällen auch ganz von der Erhebung des Ordnungsgeldes abzusehen. Aus diesen Gründen könne die Fraktion dem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte grundsätzlich, dass der Ordnungsgeldrahmen herabgesetzt werden soll. Die vorge-

legte Lösung sei jedoch nicht ausreichend. So fehle zum einen die aufschiebende Wirkung des Einspruchs. Zum anderen sei in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses deutlich geworden, dass das Bundesamt für Justiz die unzutreffende Auffassung vertrete, es könne im Ordnungsgeldverfahren kein Ermessen ausüben, wobei es in diesem Zusammenhang auch darauf verweise, dass es nicht über das hierfür erforderliche Personal verfüge. Die tatsächliche Personalausstattung könne jedoch kein Grund sein, ein vom Gesetz vorgesehenes Ermessen nicht auszuüben. Aufgrund dessen lege die Fraktion der SPD hierzu einen Änderungsantrag und einen Entschließungsantrag vor.

Die Fraktion der SPD hat folgenden Änderungsantrag in den Rechtsausschuss eingebracht:

Der Ausschuss wolle beschließen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

1. Nummer 2 a) bis c) wird wie folgt gefasst:

„2. § 335 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Ordnungsgeld beträgt mindestens fünfhundert und höchstens fünfundzwanzigtausend Euro.“

b) Absatz 3 Satz 4, 5 und 6 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Wenn die Beteiligten nicht spätestens sechs Wochen nach dem Zugang der Androhung der gesetzlichen Pflicht entsprochen oder Einspruch eingelegt haben, ist das Ordnungsgeld festzusetzen und zugleich die frühere Verfügung unter Androhung eines erneuten Ordnungsgeldes zu wiederholen. Wird Einspruch eingelegt, kann, wenn die Umstände es rechtfertigen, von der Androhung eines Ordnungsgeldes abgesehen oder ein niedrigeres Ordnungsgeld angedroht werden. Wenn der Einspruch für begründet erachtet wird, ist die Androhung aufzuheben. Falls die Ordnungsgeldandrohung ganz oder teilweise aufrecht erhalten bleibt, beginnt die in der Androhung bestimmte Frist mit dem Eintritt der Rechtskraft der Verwerfung des Einspruchs. Wenn die Beteiligten bis Fristablauf der gesetzlichen Pflicht nicht entsprochen haben, ist das Ordnungsgeld festzusetzen und zugleich die frühere Verfügung unter Androhung eines erneuten Ordnungsgeldes zu wiederholen.

Ein Ordnungsgeld ist nicht festzusetzen, wenn die gesetzliche Pflicht vor der Entscheidung des Bundesamts erfüllt wurde.

(5) Waren die Beteiligten unverschuldet gehindert, in der Sechswochenfrist nach Absatz 4 Einspruch einzulegen oder ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, hat ihnen das Bundesamt auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist der vertretenen Person zuzurechnen. Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder fehlerhaft ist. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses schriftlich beim Bundesamt zu stellen. Die Tatsa-

chen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Die versäumte Handlung ist spätestens sechs Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachzuholen. Nach einem Jahr seit der Festsetzung des Ordnungsgeldes kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war. Die Wiedereinsetzung ist nicht anfechtbar. Haben die Beteiligten Wiedereinsetzung nicht beantragt oder ist die Ablehnung des Wiedereinsetzungsantrags bestandskräftig geworden, können sich die Beteiligten mit der Beschwerde nicht mehr darauf berufen, dass sie unverschuldet gehindert waren, in der Sechswochenfrist Einspruch einzulegen oder ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen.“...

2. In Nummer 3 wird § 335a Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Gegen die Beschwerdeentscheidung ist die Rechtsbeschwerde statthaft. Wird eine Beschwerde gegen die Ablehnung eines Antrags auf Wiedereinsetzung zurückgewiesen, ist die Rechtsbeschwerde nur statthaft, wenn das Landgericht sie zugelassen hat. Für die Rechtsbeschwerde gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend, soweit sich aus diesem Absatz nichts anderes ergibt. Über die Rechtsbeschwerde entscheidet das für den Sitz des Landgerichts zuständige Oberlandesgericht. Die Rechtsbeschwerde steht auch dem Bundesamt zu. Vor dem Oberlandesgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen; dies gilt nicht für das Bundesamt. Absatz 2 Satz 6 und 8 gilt entsprechend.“

Begründung

Zu 1.

Artikel 1 Nr. 2 a)

Die Mindesthöhe des anzudrohenden Ordnungsgeldes wird angemessen von 2 500 Euro auf 500 Euro abgesenkt. Bei kleinen Kapital- und Unternehmersgesellschaften (haftungsbeschränkt) ist die Androhung von Ordnungsgeldern in Höhe von 2 500 Euro unverhältnismäßig.

Artikel 1 Nr. 2 b)

Die Streichung von § 335 Abs. 3 Satz 6 HGB bewirkt, dass der Einspruch gegen die Androhung eines Ordnungsgeldes aufschiebende Wirkung hat.

Nach derzeitiger Gesetzeslage, die der Regierungsentwurf aufrecht erhalten will, hat der Einspruch gegen die Androhung eines Ordnungsgeldes keine aufschiebende Wirkung. Diese Umkehrung der üblichen gesetzlichen Regelung ist nicht erforderlich, um die Offenlegungspflicht durchzusetzen. Ein zeitlicher Vorteil ist nicht erkennbar. Schon nach gegenwärtiger Gesetzeslage darf ein weiteres Ordnungsgeld nicht verhängt werden, solange über den Einspruch gegen eine Ordnungsgeldandrohung nicht rechtskräftig entschieden ist. Die Praxis, wonach die Entscheidung über den Einspruch gegen die Androhung mit der Festsetzung des

Ordnungsgeldes verbunden wird, soll unterbunden werden. Sie ist für die Beteiligten überraschend und wird der auf-schiebenden Wirkung des Einspruchs nicht gerecht.

Artikel 1 Nr. 2 c)

Die vorgeschlagenen Änderungen in § 335 Abs. 4 Satz 2 bewirken, dass das Bundesamt wie bisher im Einspruchsverfahren vorgesehen, im Rahmen einer Ermessensentscheidung darüber befinden muss, ob das angedrohte Ordnungsgeld herabgesetzt werden kann oder keine Androhung erforderlich ist. Den bisherigen Verweis auf die Ermessensregelungen im FamFG hat die Praxis ignoriert; die Regelungen sollen deshalb in § 335 Absatz 4 Satz 2 ausdrücklich ausgeführt werden.

In § 335 Abs. 4 entfällt die Regelung zur nachträglichen Herabsetzung der Ordnungsgelder. Da nach der Neuregelung durch die Herabsetzung des Mindestordnungsgeldes von vornherein in der Höhe angemessene Ordnungsgelder angedroht und festgesetzt werden können, kann die nachträgliche Herabsetzung der bereits festgesetzten und womöglich bereits beigetriebenen oder bezahlten Ordnungsgelder entfallen. Diese Regelungen stellten eine unübliche und unnötige Verkomplizierung des Verfahrens dar. Der neu gefasste § 335 Abs. 4 Satz 6 beinhaltet die Klarstellung gegenüber der gegenwärtigen Rechtspraxis, dass eine nachträgliche Anordnung von Ordnungsgeldern nach Erfüllung der Offenlegungspflicht unstatthaft ist.

In § 335 Abs. 5 Satz 7 tritt an die Stelle des Ablaufs der 6-wöchigen Nachfrist die Festsetzung des Ordnungsgeldes. Damit wird gewährleistet, dass eine Wiedereinsetzung nicht schon deshalb unstatthaft ist, weil ein Ordnungsgeld, wie es in der Praxis gelegentlich vorkommt, mehr als ein Jahr nach Ablauf der Nachfrist festgesetzt wird. Außerdem wird in Anlehnung an § 110 AO und § 37 SGB X geregelt, dass im Falle höherer Gewalt auch nach Ablauf eines Jahres ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich ist.

Zu 2.

Artikel 1 Nummer 3

§ 335 a Abs. 3 Satz 1 wird dahingehend geändert, dass die Rechtsbeschwerde auch ohne Zulassung durch das Landgericht statthaft ist. Die voraussetzungslose Einräumung der Rechtsbeschwerde ist angemessen. Auch in gerichtlichen Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten ist die Rechtsbeschwerde gegen Urteile und Entscheidungen in Bußgeldverfahren ohne Zulassung möglich, wenn die Höhe der Geldbuße den Betrag von 250 Euro übersteigt.

§ 335a Abs. 3 Satz 2 enthält die Rückausnahme, wonach in Wiedereinsetzungsfällen eine Rechtsbeschwerde nur statthaft ist, wenn sie zugelassen wird. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Frage, ob einem Wiedereinsetzungsantrag stattzugeben ist, meistens von tatsächlichen Fragen abhängt, die nur eingeschränkt im Wege der Rechtsbeschwerde überprüft werden können.

Dieser Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Die Fraktion der SPD hat folgenden Entschließungsantrag in den Rechtsausschuss eingebracht:

Der Rechtsausschuss wolle beschließen:

I. Der Rechtsausschuss stellt fest:

Das Bundesamt für Justiz verhängt jährlich in 35 000 Fällen Ordnungsgelder wegen nicht rechtzeitig erfolgter Offenlegung von Jahresabschlüssen. In etwa einem Drittel dieser Verfahren legen die Betroffenen Einspruch ein. Wie jetzt bekannt wurde, hat das Bundesamt für Justiz in Einspruchsfällen in der Vergangenheit keine Ermessensentscheidungen getroffen. Dies erklärte der Präsident des Rechtsausschusses, die am 10. Juni 2013 stattfand. In Einspruchsfällen sind jedoch aufgrund der Verweisung in § 335 Abs. 2 Satz 1 HGB auf § 390 FamFG Ermessensentscheidungen zu fällen.

Darüber hinaus setzt das Bundesamt für Justiz bislang routinemäßig Ordnungsgelder auch dann noch fest, wenn die betroffenen Unternehmen die gesetzliche Pflicht zur Offenlegung bereits erfüllt haben. In der Vergangenheit ist es – bis zu einem Rechtsprechungsschwenk des Landgerichts Bonn – über mehrere Jahre zu einer Festsetzung des Ordnungsgeldes in der angedrohten Höhe, d. h. ohne Absenkung auf den geringstmöglichen Androhungsbetrag, gekommen.

Das Ordnungsgeld ist ein Zwangsmittel, dem kein Strafcharakter zukommt, da sein Sinn sich in der Durchsetzung der Offenlegung erschöpft.

II. Der Rechtsausschuss fordert das Bundesministerium der Justiz auf,

1. im Weg der Fachaufsicht auf das Bundesamt für Justiz dahingehend einzuwirken, dass dieses sein Ermessen in noch schwebenden Fällen nachholt;
2. im Weg der Fachaufsicht auf das Bundesamt für Justiz dahingehend einzuwirken, dass dieses in Vollstreckungsfällen, in denen

– Ordnungsgelder festgesetzt wurden, nachdem die Betroffenen die gesetzliche Pflicht bereits erfüllt hatten, oder

– die Betroffenen nachweisen, dass ein sonstiger Härtefall vorliegt,

jeweils im Weg der Heranziehung von § 59 BHO prüft, ob die zugrunde liegenden Ordnungsgelder wegen besonderer Härte ganz oder teilweise zu erlassen oder aufzuheben sind;

3. auf das Bundesministerium für Finanzen dahingehend einzuwirken, dass es für die genannten Fallkonstellationen eine Verzichtserklärung entsprechend § 59 Abs. 2 BHO abgibt.

Dieser Entschließungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

IV. Begründung zur Beschlussempfehlung

Es handelt sich um die Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Berlin, den 26. Juni 2013

Dr. Stephan Harbarth
Berichterstatter

Ingo Egloff
Berichterstatter

Marco Buschmann
Berichterstatter

Jens Petermann
Berichterstatter

Ingrid Hönlinger
Berichterstatterin

